



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

U-7171 der Befreiung aus den Gemeinschaftlichen Freizeitstellen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/39-II/4/89

Wien, am 24. April 1989

An den

Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3257/AB

Parlament
1017 WIEN

1989 -04- 25
zu 3288/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. DILLERSBERGER und Genossen haben am 24. Februar 1989 unter der Nr. 3288/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage, betreffend die Einleitung von Verwaltungsverfahren gegen Mitglieder von Bürgerinitiativen, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Gegen wen wurden aus Anlaß des oben erwähnten Sachverhaltes bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel Verwaltungsverfahren eingeleitet, um welche Delikte handelt es sich dabei und in welchem Stadium befinden sich diese Verfahren?
2. Von wem wurde aus Anlaß des oben erwähnten Vorfallen Anzeige erstattet?
3. Sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, daß die Tiroler Bürgerinnen und Bürger in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung anlässlich von Wahlkundgebungen der ÖVP nicht durch Strafsanktionen gehindert werden bzw. welche Veranlassungen haben Sie in diesem Zusammenhang getroffen bzw. werden Sie treffen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gegen drei Personen aus Kitzbühel ist derzeit bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes (nicht angemeldete

Demonstration und Störung einer Wahlversammlung), anhängig, in dessen Verlauf die Genannten bereits niederschriftlich vernommen worden sind; das Ermittlungsverfahren ist aber noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 2:

Die Anzeige wurde von Beamten des Gendarmeriepostens Kitzbühel erstattet.

Zu Frage 3:

Soferne sich die Betroffenen an die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes halten und dabei nicht gegen diese oder die spezifischen strafrechtlichen Bestimmungen verstößen kann ich garantieren, daß sie in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung - auch anlässlich von Wahlkundgebungen anderer wahlwerbender Parteien - nicht beschränkt werden.

Im übrigen ist es mir aber in diesem Stadium des Verfahrens nicht gestattet, näher Stellung zu nehmen, da ich mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut bin und jede Äußerung von mir zu dieser Materie die Entscheidung der Strafbehörde präjudizieren würde.

Tönnis W.